



Schröcken, 01.01.2023

Zl. 910-13

Verordnung **über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe** **in der geltenden Fassung**

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012 bzw. 80/2017, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.01.2018 wird verordnet:

§ 1 **Erhebung der Abgabe**

Die Gemeinde Schröcken erhebt ab 1. Jänner 2018 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2 **Abgabegenstand, Ausnahmen**

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 450 gästetaxenpflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3 **Höhe der Abgabe**

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 18,47 € je Quadratmeter, maximal 2.030,41 € je Ferienwohnung.

